



Deutsche Initiative Mountain Bike e.V.

Deutsche Initiative Mountain Bike e.V.
Heisenbergweg 42, 85540 Haar
Email: office@dimb.de
www.dimb.de

**Rechtsreferat
Roland Albrecht**

Stand: September 2012

Das Gebot der Rücksichtnahme - DIMB Trail Rules sind unverzichtbar!

Anmerkungen zum Urteil des LG Lübeck vom 24.06.2011 - Az. 6 O 497/10

Das Landgericht Lübeck hatte über einen Zusammenstoß zwischen einem Fußgänger und einem Radfahrer zu entscheiden. Auf einem in Gehrichtung abschüssigen Waldweg überholte ein Radfahrer ein Ehepaar auf der linken Seite und stieß dabei mit dem Ehemann der Klägerin zusammen. In seiner Urteilsbegründung kam das Landgericht Lübeck unter Verweis auf die gegenseitigen Rücksichtnahmepflichten der Beteiligten zu dem Ergebnis, dass ein Radfahrer, der mit hoher Geschwindigkeit und unzureichendem Seitenabstand auf einem Waldweg mit einem Fußgänger zusammenstößt, alleine für den entstandenen Schaden haftet.

Das Urteil macht deutlich, dass das Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme auf Waldwegen und besondere Sorgfaltspflichten von Radfahrern gegenüber Fußgängern unverzichtbar sind. Dazu nachfolgend ein Auszug aus den Urteilsgründen:

„Der Beklagte handelte beim linksseitigen Überholen des Ehemannes der Klägerin fahrlässig, weil er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht ließ (vgl. § 276 Abs. 2 BGB). Die mit seinem Überholen verbundene Gefahr für den Ehemann der Klägerin war für den Beklagten vorhersehbar, der Eintritt des schädigenden Erfolgs vermeidbar.

Den Beklagten trafen auf dem Waldweg gegenüber dem Ehemann der Klägerin besondere Sorgfaltspflichten, die er außer Acht gelassen hat. Auf einem Sonderweg, der eine Mischung des Radverkehrs mit den Fußgängern auf einer gemeinsamen Verkehrsfläche bewirkt, haben Radfahrer auf Fußgänger Rücksicht zu nehmen. Das kommt auch darin zum Ausdruck, dass kombinierte Fuß- und Radwege, die eine Benutzungspflicht für Radfahrer zur Folge haben, nur dann angelegt werden sollen, wenn dies nach den Belangen der Fußgänger, insbesondere der älteren Verkehrsteilnehmer und der Kinder, im Hinblick auf die Verkehrssicherheit vertretbar erscheint. Radfahrer haben auf solchen Wegen die Belange der Fußgänger besonders zu berücksichtigen (vgl. OLG Oldenburg, NJW-RR 2004, 890). Diese Grundsätze können auf einen Waldweg übertragen werden, der sowohl Fußgängern als auch Fahrradfahrern zur Benutzung frei steht. Selbstverständlich haben auch Fußgänger auf Radfahrer Rücksicht zu nehmen und diesen die Möglichkeit zum Passieren zu geben; den Radfahrer treffen aber im erhöhten Maße Sorgfaltspflichten, weil er sich mit höherer Geschwindigkeit fortbewegt und wegen der geringen Geräusentwicklung oft vom Fußgänger unbemerkt, insbesondere von hinten, nähert. Deswegen muss er bei einer unklaren Verkehrslage gegebenenfalls per Blickkontakt eine Verständigung mit dem Fußgänger herstellen; soweit erforderlich, muss Schrittgeschwindigkeit gefahren werden, damit ein sofortiges Anhalten möglich ist. Auf betagte oder unachtsame Fußgänger muss der Radfahrer besondere Rücksicht nehmen; mit Unauf-

merksamkeiten oder Schreckreaktionen muss er rechnen (vgl. OLG Oldenburg am angeführten Ort).“

Das Urteil zeigt, dass durch ein an die jeweilige Situation angepasstes Verhalten der Beteiligten Konflikte vermieden werden können. Insbesondere weist das Gericht auf die erhöhte Sorgfaltspflicht der Radfahrer und den Vorrang der Fußgänger auf gemeinsam benutzten Wegen hin. Es vergisst aber auch nicht zu erwähnen, dass selbstverständlich auch Fußgänger auf Radfahrer Rücksicht zu nehmen und diesen die Möglichkeit zum Passieren zu geben haben.

Damit konkretisiert das Gericht gleichzeitig auch das Prinzip der Gemeinverträglichkeit, wie es z. B. für das Betretungsrecht in der freien Natur und im Wald in Bayern gilt und einen allgemeinen Grundsatz für das Verhalten der Erholungssuchenden zueinander enthält. Demnach darf die Rechtsausübung anderer nicht verhindert oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden (Art. 26 Abs. 2 Satz 3 BayNatSchG).

So kann es dem Radfahrer gegebenenfalls geboten sein abzusteigen, um dem Fußgänger dem ihm gebührenden Vorrang einzuräumen. Auf der anderen Seite sind auch die Fußgänger an die Gemeinverträglichkeitsklausel gebunden und dürfen Radfahrer nicht unnötig behindern. Im unübersichtlichen Terrain ist es nach den allgemeinen Regeln dem Radfahrer geboten nur so schnell zu fahren, dass er sein Fahrrad ständig beherrscht und innerhalb der übersehbaren Strecke notfalls sofort anhalten kann (vgl. auch § 3 Abs. 1 StVO).

Das Urteil bietet Anlass, auf die besondere Bedeutung der **DIMB Trail Rules** hinzuweisen:

3. HALTE DEIN MOUNTAINBIKE UNTER KONTROLLE

Unachtsamkeit, auch nur für wenige Sekunden, kann einen Unfall verursachen. Passe deine Geschwindigkeit der jeweiligen Situation an. In nicht einsehbaren Passagen können jederzeit Fußgänger, Hindernisse oder anderer Biker auftauchen. Du musst in Sichtweite anhalten können! Zu deiner eigenen Sicherheit und derer anderer Menschen.

4. RESPEKTIERE ANDERE NATURNUTZER

Kündige deine Vorbeifahrt frühzeitig an. Erschrecke keine anderen Wegenutzer! Vermindere deine Geschwindigkeit beim Passieren auf Schrittgeschwindigkeit oder halte an. Bedenke, dass andere Wegenutzer dich zu spät wahrnehmen können. Fahre, wenn möglich, nur in kleinen Gruppen!

Die DIMB sieht sich in der Notwendigkeit der Einhaltung der **DIMB Trail Rules** bestätigt, die einen wichtigen Beitrag für ein harmonisches und sicheres Miteinander auf den gemeinsam genutzten Wegen und Trails zu leisten. Mit der Aktion **Fair on Trails!** und einem umfassenden Aus- und Fortbildungsbildungsprogramm für Mountainbiker, Mountainbikeguides und Jugendleiter der Verbreitung setzt sich die DIMB dafür ein, dass die Einhaltung der DIMB Trail Rules sowie eine umwelt- und sozialverträglich Ausübung des Mountainbikesports unter Beachtung der Gebote der Rücksichtnahme und der Gemeinverträglichkeit gefördert und vorangetrieben werden. Jeder Radfahrer und Mountainbiker muss sich seiner Verantwortung bewusst sein!

Roland Albrecht

für die

Deutsche Initiative Mountain Bike e.V.